

# Branchenvereinbarung Initiative Tierwohl Geflügel

Stand: 19. November 2019



Unternehmen und Verbände aus Ernährungswirtschaft und Lebensmittelhandel haben sich gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Mit der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (Trägergesellschaft), der Entwicklung eines umfassenden Programms zur Förderung und Erfassung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene bis zur Schlachtung und dem Betrieb der Initiative Tierwohl (ITW) als Branchenlösung haben sie einen bedeutenden Schritt hin zu mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung geleistet.

Die ITW und die mit ihr umgesetzte Finanzierungslösung haben sich bewährt. Sie haben in erheblichem Maß zur Ausweitung der tiergerechten Erzeugung von Geflügelfleisch beigetragen, ohne den Wettbewerb auf den verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette spürbar zu beeinträchtigen.

Zum 1. Januar 2021 wollen Ernährungswirtschaft und Lebensmittelhandel die Brancheninitiative im Produktbereich Geflügel weiterentwickeln, die Reichweite und Wahrnehmung der ITW weiter ausbauen sowie neue Wege in der Finanzierung der Tierwohlmaßnahmen gehen.

---

Stellvertretend für die von uns repräsentierten Wirtschaftskreise erklären wir, dass wir die ITW als Branchenlösung für die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung über den 1. Januar 2021 hinaus fortführen wollen. Für den Produktbereich Geflügel haben wir uns auf eine Finanzierungslösung mit geänderter Einzahlung verständigt.

Hähnchen- und Putenmastbetriebe (Geflügelmäster), die in der ITW Maßnahmen zur Förderung des Tierwohls umsetzen, müssen neben dem Marktpreis für Schlachtgeflügel eine angemessene und verlässliche Vergütung für die Umsetzung dieser Maßnahmen erhalten. Diese Vergütung wird von den Abnehmern (Vermarkter) des nach ITW-Anforderungen erzeugten Schlachtgeflügels (ITW-Schlachtgeflügel) an die Trägergesellschaft abgeführt und von dieser sodann als Tierwohlgeld an die Geflügelmäster weitergeleitet. Die an der ITW teilnehmenden Abnehmer der Vermarkter (Fleischwirtschaft, Fleischverarbeitung, Fleischerhandwerk, Lebensmitteleinzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe) vergüten diese Mehrkosten.

Auf Grundlage dieser Branchenvereinbarung wird die Trägergesellschaft Teilnahmeerklärungen tierhaltender Betriebe einholen und Teilnahmevereinbarungen mit Unternehmen aus Fleischwirtschaft, Fleischverarbeitung, Fleischerhandwerk, Lebensmitteleinzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe abschließen. Mit den Unterzeichnern dieser Erklärungen und Vereinbarungen werden wir die ITW vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 auf Grundlage des bestehenden Programms wie folgt fortführen:

## 1. Teilnehmer

An der ITW können in- und ausländische Geflügelmäster teilnehmen.

Unternehmen aus Fleischwirtschaft, Fleischverarbeitung, Fleischerhandwerk, Lebensmitteleinzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe sollen für eine umfassende und breite Vermarktung von Geflügelfleisch, das nach den Anforderungen der ITW hergestellt worden ist, gewonnen werden.

## 2. Trägergesellschaft

Die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH wird als Trägergesellschaft der ITW den Betrieb und die Organisation der ITW (u.a. Programm- und Kundenmanagement; Management des Kontrollsystems; Vertrags- und Datenmanagement; Koordination der Branchenbeteiligten), die Steuerung der Clearingstelle (Erfassung der Einzahlungen der Vermarkter, Mengenerfassung, Auszahlung an die Geflügelmäster), die Organisation und Finanzierung der Bestandschecks, die Kommunikation zur ITW in Richtung Medien/Politik/ NGOs und alle weiteren Aufgaben übernehmen, die zur Erreichung der Ziele der ITW erforderlich sind.

### 3. Prüfsystematik

- a) Die von der ITW für die Hähnchen- und Putenmast definierten Anforderungen sind von allen teilnehmenden Geflügelmastern gleichermaßen umzusetzen. Die zuständigen Gremien der ITW sind zur Anpassung der Kriterien, der Vergütung, der Prüfsystematik und aller sonstigen Teilnahmebedingungen berechtigt.
- b) Geflügelmäster werden vor und während ihrer Teilnahme an der ITW wie folgt auditiert:
  - aa) Programmaudit (Erstaudit): Einmalig zu Beginn der Programmteilnahme. Vollständiger Kontrollumfang. Kontaktaufnahme durch Auditor maximal 24 Stunden vor Durchführung.
  - bb) Bestätigungsaudit: 1. Bestätigungsaudit bis zum Ende des auf dem auf das Erstaudit folgenden Kalenderjahres. 2. Bestätigungsaudit (als abschließendes Audit) in den letzten beiden Monaten der Programmteilnahme. Vollständiger Kontrollumfang, Kontaktaufnahme durch Auditor maximal 24 Stunden vor Durchführung.  
Die Kombination des neuen Programmaudits mit dem abschließenden Bestätigungsaudit aus der vorangehenden Programmlaufzeit der ITW ist vorgesehen. Darüber hinaus wird die Kombination eines Bestätigungsaudits mit Audits anderer Standards ermöglicht, sofern die Kontaktaufnahme durch den Auditor nicht mehr als 24 Stunden vor Durchführung des Audits erfolgt.
  - cc) Bestandscheck: Einmal jährlich. Fokus auf tierbezogene Kriterien. Vollständig unangekündigte Durchführung. Beauftragung und Finanzierung durch die Trägergesellschaft.
  - dd) Sonderaudit: Kontrollumfang und Frist zur Kontaktaufnahme werden anlassbezogen festgelegt.

Geflügelmäster erhalten ein Zertifikat mit einer Laufzeit bis (längstens) zum Ende der 3. Programmphase. Ungeachtet dessen ist den Geflügelmastern das zwischenzeitliche Ab- und Wiederanmelden in der ITW möglich, sofern damit die Auditsystematik und die Überprüfung der Besatzdichte durch wiederholtes An- und Abmelden nicht umgangen wird.

Bei Anforderungen, die im Hinblick auf das Tierwohl nachrangig sind (Dokumentation, Nachweisführung u.a.) können mit den Geflügelmastern Korrekturmaßnahmen vereinbart werden („bestanden unter Vorbehalt“).

Bei Nicht-Bestehen eines ITW-Audits können Geflügelmäster oder einzelne Standorte nach erneuter vollständiger und erfolgreicher Zertifizierung wieder an der ITW teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind Geflügelmäster, deren Betriebsführung mit den Grundsätzen und Zielen der ITW vorübergehend oder dauerhaft nicht vereinbar sind. Sie können vorübergehend oder dauerhaft von der erneuten Teilnahme an der ITW ausgeschlossen werden.

### 4. Finanzierung

- a) Der Mehraufwand der teilnehmenden Geflügelmäster wird ab 2021 über ein separates, von der Trägergesellschaft geführtes und von den teilnehmenden Vermarktern gespeistes Konto (Tierwohlkonto) finanziert.
  - aa) Die teilnehmenden Vermarkter verpflichten sich, den Mehraufwand der teilnehmenden Geflügelmäster durch Einzahlungen auf das Tierwohlkonto der Trägergesellschaft zu vergüten. Die Höhe dieser Einzahlungen richtet sich nach der Menge des bezogenen ITW-Schlachtgeflügels und nach dem Mehraufwand (Anlage 1), den die Gremien der ITW für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Hähnchen- und Putenmast ermitteln.

Auf dieser Grundlage werden die teilnehmenden Vermarkter den in Anlage 1 jeweils ausgewiesenen Betrag zeitgleich mit der Auszahlung an die Mäster (Abrechnung der Schlachttiere), spätestens aber vier Wochen nach der Schlachtung der Tiere auf das Tierwohlkonto einzahlen.

- bb) Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Geflügelfleisch und -Fleischzubereitungen (Fleischwirtschaft, Fleischverarbeitung, Fleischerhandwerk, Lebensmitteleinzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe) werden die Mehrkosten der Vermarkter für die Umsetzung der ITW mit Nämlichkeit (Vergütung des Mehraufwands der teilnehmenden Geflügelmäster, Kosten für getrennte Logistik u.a.) im Einkauf von ITW-Geflügelfleisch und -Fleischzubereitungen berücksichtigen. Die Gremien der ITW haben die Mehrkosten der Vermarkter mit 0,23 bis 0,28 EUR/kg bei ITW-Brustfilet und mit 0,06 bis 0,08 EUR/kg bei ganzen Hähnchen auf Grundlage der Mengenkalkulationen (Nennmengen + 40% bei Hähnchen und +30% bei Puten) berechnet.
- b) Die Trägergesellschaft, der Betrieb der ITW und der beauftragten Clearingstelle werden durch eine Teilnahmegebühr finanziert. Die Teilnahmegebühr wird auf Grundlage einer von den Gremien der ITW zu beschließenden Gebührenordnung erhoben (Anlage 2). Die Erhebung der Teilnahmegebühr wird solange und so weit ausgesetzt, wie die Finanzierung aus den verbleibenden Überschüssen der Programmlaufzeit 2018 bis 2020 geleistet werden kann.

## 5. Nämlichkeit

- a) Frische-Artikel und Tiefkühl-Artikel (TK) aus ITW-Geflügelfleisch oder mit ITW-Geflügelfleischanteil und ITW-Fleischzubereitungen (frisch, keine TK-Produkte) mit ITW-Geflügelfleisch dürfen nur dann als Ware aus der ITW oder mit ähnlichen, auf die ITW hinweisenden Attributen angeboten und/oder mit dem Zeichen der ITW versehen werden, wenn die das Fleisch liefernden Tiere in der Geflügelmast nach den Anforderungen der ITW gehalten worden sind und die Geflügelmastbetriebe in der ITW lieferberechtigt sind.
- b) Die teilnehmenden Abnehmer aus dem Lebensmittelhandel werden ihr Sortiment bei der Beschaffung und dem Einkauf von Artikeln aus ITW-Geflügelfleisch oder mit ITW-Geflügelfleischanteil sukzessive weiter auf ITW-Geflügelfleisch umstellen. Bis Ende 2020 wird die Projektgruppe Geflügel in der ITW über die Einbeziehung von Fleischerzeugnissen und Wurstartikeln mit ITW-Geflügelfleisch entscheiden.

Die teilnehmenden Vermarkter verpflichten sich, die teilnehmenden Abnehmer insoweit mit ITW-Geflügelfleisch zu beliefern und dabei zu berücksichtigen, dass jeder Abnehmer einen innerhalb dieser abgestimmten Schritte liegenden Anteil an ITW-Geflügelfleisch und -Fleischzubereitungen erhalten soll.

Die teilnehmenden Vermarkter und Abnehmer von ITW-Geflügelfleisch und -Fleischzubereitungen melden die gelieferten und bezogenen Mengen des Leitprodukts Brustfilet Hähnchen/Pute und der bezogenen ganzen Hähnchen halbjährlich zum Stichtag an die von der Trägergesellschaft beauftragte Clearingstelle. Die Geschäftsstelle der Trägergesellschaft wird unter Rückgriff auf diese Mengemeldungen und unter Beachtung der datenschutz- und wettbewerbsrechtlichen Beschränkungen die Absatzentwicklung überwachen. Absatzrückgänge wird sie innerhalb von zwei Wochen mit dem Finanzausschuss der ITW analysieren und beraten. Stellt der Finanzausschuss für die gesamte ITW (bereinigt um die allgemeine Marktentwicklung) einen Absatzrückgang gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 5 Prozent oder mehr fest, wird die Geschäftsführung der Trägergesellschaft binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen nach Feststellung die Projektgruppe Geflügel in der ITW zu einer Sitzung einberufen.

Sollten in der Projektgruppe Geflügel keine geeigneten Maßnahmen zur Stabilisierung des Absatzes vereinbart werden können, sind die unterzeichnenden Verbände der Geflügelwirtschaft (ZDG, BVH, VDP, BVG) gemeinsam zur außerordentlichen Kündigung dieser Branchenvereinbarung berechtigt, wenn der Absatzrückgang größer ist als 10 Prozent und nicht aus anderen Gründen mit einem deutlichen Absatzzuwachs gerechnet werden kann. Die außerordentliche Kündigung dieser Branchenvereinbarung kann nur mit einer Auslauffrist von drei Monaten zum Monatsende erklärt werden.

Wird diese Branchenvereinbarung außerordentlich gekündigt, sind Trägergesellschaft, Tierhalter, teilnehmende Vermarkter und Abnehmer von ITW-Geflügelfleisch und -Fleischzubereitungen berechtigt, ihre Teilnahme an der Initiative Tierwohl Geflügel zum selben Zeitpunkt durch außerordentliche Kündigung ihrer Teilnahmevereinbarung zu beenden.

## **6. Laufzeit**

Die Branchenvereinbarung wird für die 3. Programmphase vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 geschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf der 3. Programmphase am 31. Dezember 2023.

Die ordentliche Kündigung dieser Branchenvereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird in Ziff. 5 b) dieser Branchenvereinbarung bestimmt und bleibt im Übrigen unberührt.

Diese Branchenvereinbarung und die auf ihrer Grundlage abzuschließenden Teilnahmevereinbarungen ersetzen ab dem 1. Januar 2021 alle bisher geschlossenen Branchen- und Teilnahmevereinbarungen. Einer gesonderten Kündigung der für die 1. und 2. Programmphase getroffenen Branchen- und Teilnahmevereinbarungen bedarf es nicht, wenn diese durch neue Branchen- und Teilnahmevereinbarungen für die 3. Programmphase ersetzt werden.

Wir sind überzeugt, dass wir mit diesen Maßnahmen einen entscheidenden Beitrag zur Fortführung der Initiative Tierwohl und zur Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung über den 1. Januar 2021 hinaus leisten werden.

Bonn, im November 2019

Anlage 1: Kriterien und Mehraufwand

Anlage 2: Gebührenordnung

## Anlage 1

zur Branchenvereinbarung Initiative Tierwohl Geflügel

### Kriterien/Mehraufwand Hähnchen- und Putenmäster

In der 3. Programmphase der Initiative Tierwohl (ITW) (2021-2023) werden die Kriterien für Hähnchenmast und Putenmast weiter fortgeführt, die seit 2018 vorgegeben sind:

<b>Kriterien 3. Programmphase</b>	Honorierung Hähnchen (je kg LG)	Honorierung Putenhennen (je kg LG)	Honorierung Putenhähne (je kg LG)
Basiskriterien QS Bezug von Eintagsküken aus QS-Brütereien Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit Handlungsanweisungen zum Vorausstellen (nur Hähnchen) Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern Teilnahme am Tierwohlkontrollprogramm QS-Schlachtbefundauswertung Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten Vergrößertes Platzangebot (mind. 10%) Stallklimacheck Tränkwassercheck	2,75 Cent	3,25 Cent	4,0 Cent

## Anlage 2

zur Branchenvereinbarung Initiative Tierwohl Geflügel

### Gebührenordnung

Mit der Umsetzung der Initiative Tierwohl Geflügel entstehen Kosten. Diese sind von teilnehmenden Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels und der Geflügelwirtschaft zu tragen.

Bemessungsgrundlage der Teilnahmegebühr ist bei den abnehmenden Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels die Gesamtabsatzmenge von Geflügelfleisch und -Fleischwaren, bei den Vermarktern die Menge der ITW-Schlachtkörper in kg Lebendgewicht.

<b>Gebühren Vermarkter</b>	<b>Gebühren LEH</b>
<b>Entgeltsatz / kg Lebendgewicht (Hähnchen und Pute)</b>	<b>Entgeltsatz / kg Absatzmenge</b>
<b>0,00025 €</b>	<b>0,0025 €</b>